

Überleitungsabkommen

zwischen dem

**Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten
im Land Mecklenburg-Vorpommern**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
(im folgenden: Steuerberaterversorgungswerk)

und dem

**Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein–Westfalen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
(im folgenden: WPV)

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 StBVG M-V

"(3) Die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk endet, sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein–Westfalen begründet wird. In diesem Fall sind 93 vom Hundert der von dem Mitglied an das Steuerberaterversorgungswerk gezahlten Beiträge zuzüglich einer Verzinsung, deren Höhe der jeweiligen Nettorendite der Kapitalanlagen des Steuerberaterversorgungswerks in der Zeit der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk entspricht, auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein–Westfalen überzuleiten."

werden folgende Überleitungsregelungen vereinbart:

§ 1 Überleitungsverfahren

(1) Steuerberaterversorgungswerk (StBV) und WPV informieren sich wechselseitig, sobald eines der Versorgungswerke Kenntnis vom Eintritt der Voraussetzungen für eine Beitragsüberleitung nach § 2 Abs. 3 StBVG M–V erhält. Tag der Beitragsüberleitung ist der auf den Tag der Begründung der Mitgliedschaft im WPV folgende Kalendertag. Mit Beginn dieses Tages geht die Leistungsgefahr auf das WPV über.

(2) Das StBV berechnet in einer Überleitungsrechnung den nach § 2 Abs. 3 StBVG M–V überzuleitenden Betrag auf der Grundlage von §§ 2 und 3 dieses Überleitungsabkommens und übermittelt diese Berechnung dem WPV per Brief oder Telefax. Nach Eingang dieser Abrechnung beim WPV bestätigt dieses dem StBV durch eingeschriebenen Brief oder durch Telefax die Annahme der Überleitung. Das StBV überweist sodann den errechneten Überleitungsbetrag unverzüglich auf ein Konto des WPV. Der Überleitungsbetrag ist ab dem Tag der Beitragsüberleitung gemäß Absatz 1 mit dem in § 3 Abs. 2 genannten Zinssatz zu verzinsen. Von einer Verzinsung wird abgesehen, wenn der Überleitungsbetrag innerhalb von 3 Kalendermonaten nach dem Tag der Beitragsüberleitung gemäß Absatz 1 beim WPV eingeht.

(3) In der Überleitungsrechnung nach Absatz 2 wird für jede Zahlung der Zeitpunkt des Zahlungseingangs angegeben. Beiträge und Dynamisierungszuschläge, die im Rahmen einer Nachversicherung erlangt worden sind, werden unter Angabe des Datums des Zahlungseingangs gesondert aufgeführt.

§ 2 Berechnung der überzuleitenden Beiträge

(1) Übergeleitet werden 93 % der für das Mitglied an das StBV gezahlten Beiträge. Entsprechendes gilt für Beiträge, die für das Mitglied zunächst an ein anderes Steuerberaterversorgungswerk gezahlt worden sind, wenn eine Überleitung von dem anderen Steuerberaterversorgungswerk auf das überleitende StBV durchgeführt worden ist.

(2) Beiträge von Mitgliedern, die im Zeitpunkt der Beitragsüberleitung eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen oder zu diesem Zeitpunkt bereits berufsunfähig sind, werden nicht übergeleitet. Schwebende Verfahren zur Feststellung der Berufsunfähigkeit werden vom StBV im Einvernehmen mit dem WPV weitergeführt; wird rechtskräftig festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Beitragsüberleitung keine Berufsunfähigkeit bestanden hat, wird die Überleitung nach den Regelungen dieser Vereinbarung durchgeführt. Wird ein Antrag auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente nach dem Zeitpunkt der Überleitung gestellt und besteht die Möglichkeit, dass zum Zeitpunkt der Überleitung bereits Berufsunfähigkeit vorlag, wird das Verfahren im Einvernehmen mit dem StBV vom WPV geführt; wird rechts-

kräftig festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Beitragsüberleitung bereits Berufsunfähigkeit bestanden hat, findet eine Überleitung nicht statt. Bereits übergeleitete Beträge werden erstattet; § 1 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Berechnung der überzuleitenden Verzinsung

(1) Die für das Mitglied an das StBV gezahlten Beiträge sind ab dem Tag des Zahlungseinganges im StBV mit dem in Absatz 2 genannten Zinssatz zu verzinsen; entsprechendes gilt für Beiträge und Dynamisierungszuschläge, die im Rahmen einer Nachversicherung erlangt worden sind. Abweichend von Satz 1 können die Zinsen ab dem 1. Tag des Kalendermonates berechnet werden, der dem Zahlungseingang folgt.

(2) Als Nettorendite i. S. v. § 2 Abs. 3 StBVG M–V wird die nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelte Nettorendite des StBV vereinbart. Die Nettorendite des StBV wird ermittelt als Quotient aus den Nettoerträgen und dem mittleren, nach der Anlagedauer gewichteten Bestand der Kapitalanlagen des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Nettoerträge der Kapitalanlagen ergeben sich aus den Gesamterträgen der Kapitalanlagen einschließlich Veräußerungsgewinnen abzüglich der Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen, von Veräußerungsverlusten sowie der planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf Kapitalanlagen. Für alle Werte ist der jeweilige festgestellte Jahresabschluss des StBV maßgeblich.

(3) Die Zinsen nach Absatz 1 werden für jedes Geschäftsjahr zum Jahresende abgerechnet und ab dem Beginn des Folgejahres dem Beitragsguthaben zugerechnet und mit diesem weiter verzinst.

(4) Für Beitragszahlungszeiträume, für die eine Nettorendite nach Absatz 2 noch nicht feststeht, wird die Berechnung anhand der Nettorendite nach Maßgabe des letzten festgestellten Jahresabschlusses des StBV durchgeführt.

(5) Beiträge nach § 2 Abs. 1, die zunächst an ein anderes Steuerberaterversorgungswerk gezahlt worden sind, werden, wenn eine Überleitung zwischen den Steuerberaterversorgungswerken durchgeführt worden ist, ab dem Zahlungseingang in dem anderen Steuerberaterversorgungswerk mit dem in Absatz 2 genannten Zinssatz verzinst.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Das Überleitungsabkommen wird mit Rückwirkung auf den 1. Juli 2000 und auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Überleitungsabkommen kann vom StBV und vom WPV mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 wird im Hinblick auf den Aufbau des StBV eine Nettorendite für das Jahr 2000 von 0 % und für das Jahr 2001 von 5,0 % vereinbart.